



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Service

Elterngeld und Elternzeit



Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Vorwort

Das Elterngeld steht für eine neue Familienpolitik in Deutschland, die sich an der Lebenswirklichkeit junger Paare orientiert. Früher fielen viele frischgebackene Eltern nach der Geburt ihres Kindes oft in ein finanzielles Loch. Das Elterngeld schafft nun bis zu 14 Monate lang einen Schonraum, in dem sie ohne finanzielle Sorgen in das Familienleben hineinflinden können. Gerade kleine Kinder brauchen Zeit. Das Elterngeld schafft Zeit. Es hilft Müttern und Vätern, Beruf und Familie unter einen Hut zu bekommen. Die positive Geburtenentwicklung in Deutschland seit dem Jahr 2007 zeigt: Für viele junge Paare gibt es seit der Einführung dieser Leistung einen Grund weniger, den Wunsch nach einem Kind aufzuschieben.

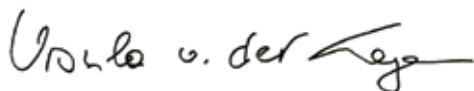


Die Praxis zeigt: Fast alle Eltern nehmen das Elterngeld in Anspruch. Darunter sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige, Arbeitslose, Studierende, Hausmänner oder Hausfrauen, aber auch Adoptiveltern und in Ausnahmefällen gar Verwandte bis zum dritten Grad. 90 Prozent der Elterngeldbezieherinnen und -bezieher sagen, es habe ihnen geholfen oder sogar sehr geholfen. Ich freue mich sehr darüber, dass nach zwei Jahren Elterngeld nicht nur die Zustimmung in der Gesellschaft gewachsen ist, sondern auch in den Betrieben, wo immer häufiger junge Väter ihre persönlichen Monate mit dem Baby einfordern. Sie bekennen sich dazu, aktiver Vater zu sein, der von Anfang an für sein Kind da ist. Der Rechtsanspruch auf Teilzeittätigkeit und der besondere Kündigungsschutz während der Elternzeit stärken beiden Partnern zusätzlich den Rücken.

Die jüngsten Gesetzesänderungen haben die Wirksamkeit des Elterngeldes noch erhöht: Die jungen Väter und Mütter können zum Beispiel die Zeit mit dem Kind noch flexibler untereinander aufteilen. Wenn Minderjährige selbst Eltern werden, stand früher häufig deswegen der Berufsabschluss auf der Kippe, weil es keine Betreuung für das Baby gab. Deswegen haben wir einen Anspruch für Großeltern auf Elternzeit geschaffen, wenn sie für eine Weile beruflich kürzertreten wollen, um ihr Enkelkind zu betreuen, wenn die minderjährige Mutter für ihren oder der minderjährige Vater für seinen Abschluss büffelt.

Die vorliegende Broschüre informiert Sie ausführlich über die gesetzlichen Regelungen zum Elterngeld und zur Elternzeit. Unter **www.bmfsfj.de** kann jeder die voraussichtliche Höhe seines persönlichen Elterngeldanspruchs ermitteln.

Ihnen und Ihrer Familie wünsche ich alles Gute!

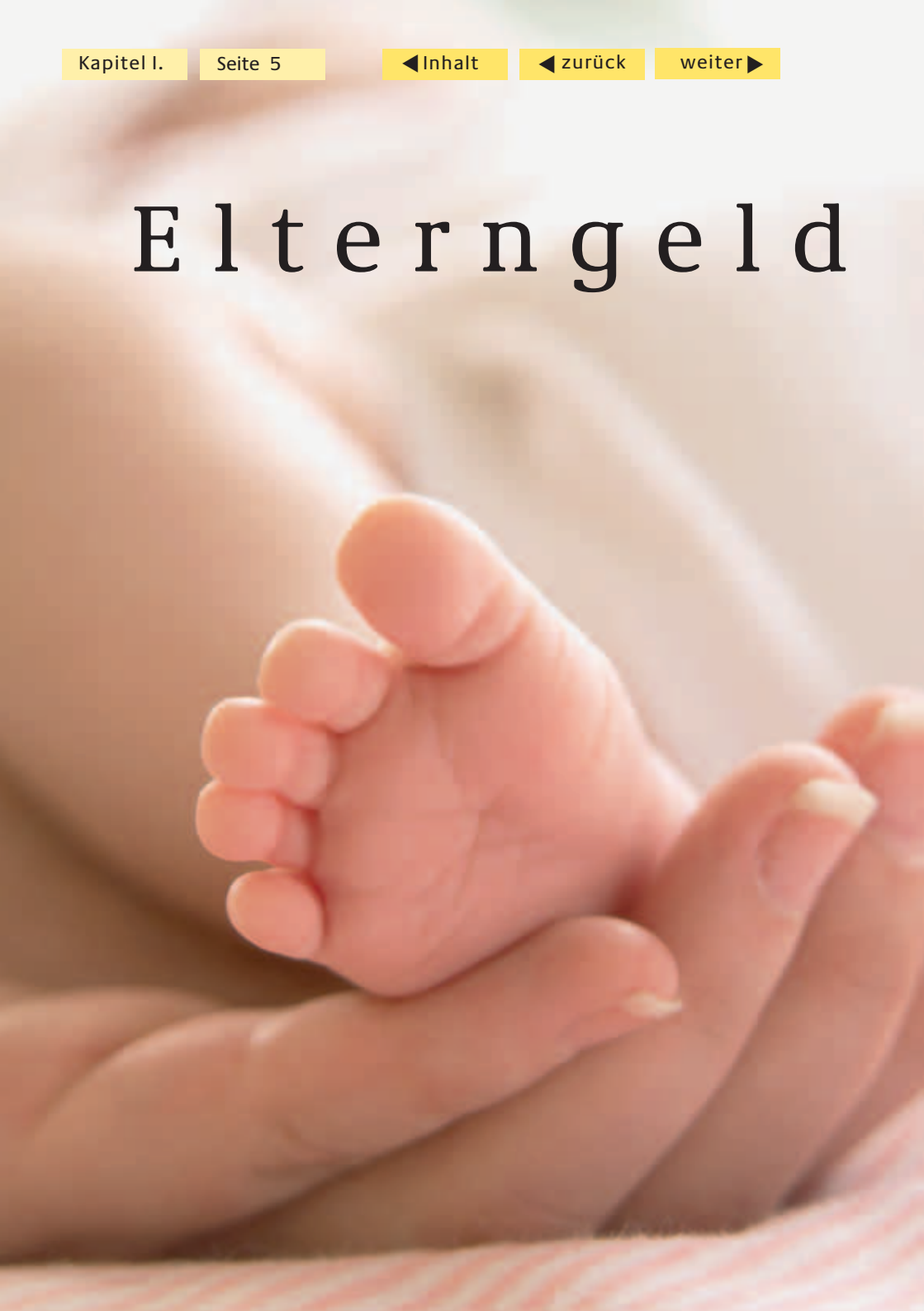


URSULA VON DER LEYEN
BUNDESMINISTERIN FÜR FAMILIE, SENIOREN,
FRAUEN UND JUGEND

Inhalt

Regelungen zum Elterngeld	5
Elterngeldstellen	32
Aufsichtsbehörden der Länder	44
Regelungen zur Elternzeit	49
Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit	72
Stichwortverzeichnis	90

Elterngeld



Regelungen zum Elterngeld

Das Bundeselterngeldgesetz gilt seit dem 1. Januar 2007.

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Elterngeld wird für **Lebensmonate** des Kindes beantragt. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate von Anfang an vorliegen.

Anspruch auf Elterngeld haben **Mütter und Väter**, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Der Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt und endet im folgenden Monat am Vortag des Geburtstages. Bei Geburt am 15. eines Monats endet der Lebensmonat also am 14. des Folgemonats.

Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder gibt es ebenfalls Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten. Die 14-Monats-Frist beginnt, wenn das Kind in den Haushalt aufgenommen wird. Der Anspruch besteht nicht mehr, sobald das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.

Bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis dritten Grades** (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten sowie Geschwister) und ihre Ehegattinnen und Ehegatten Anspruch auf Elterngeld. Auch sie müssen die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Für Kinder, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendrechts (SGB VIII) in Pflegefamilien leben, kann kein Elterngeld bezogen werden. Das Jugendamt übernimmt den notwendigen Lebensunterhalt, und die Pflegeeltern erhalten laufende monatliche Leistungen, deren Höhe vom örtlichen Jugendamt festgesetzt wird.

Ob Elterngeld bezogen werden kann ist nicht davon abhängig, ob und in welcher Form der Elternteil, der es beantragt, vor der Geburt gearbeitet hat. Elterngeld können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und ebenso Erwerbslose oder Hausfrauen und Hausmänner erhalten.

(Teilzeit-)Erwerbstätigkeit, die 30 Wochenstunden im Durchschnitt eines Bezugsmonats nicht übersteigt, ist während des Elterngeldbezuges möglich. Wer mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

In Zeiten, in denen Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung bezogen wird, etwa bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder im Erholungsurlaub, gilt als Arbeitszeit die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit.

Auch **Auszubildende und Studierende** erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an.

Ausländische Eltern

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels und ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt **vor aussichtlich dauerhaft** ist. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne Weiteres. Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nur dann, wenn sie oder er auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder hier schon erlaubt gearbeitet hat. Erst nach einem Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren und bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder Bezug von Arbeitslosengeld I kann Elterngeld erhalten, wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt.

Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen. Bei diesen Personen wird von Gesetzes wegen ebenso von einem vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen wie bei Personen, die als **Asylbewerberin oder Asylbewerber** eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich **nur geduldet** im Bundesgebiet aufhalten. Auch eine erlaubte Erwerbstätigkeit führt in diesen Fällen nicht zu einem Anspruch auf Elterngeld.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Das einem betreuenden Elternteil zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens gezahlte Elterngeld beträgt **67 Prozent** seines vor der Geburt des Kindes durchschnittlich monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens, **höchstens jedoch 1.800 Euro**. Die Berechnung des bereinigten Nettoeinkommens wird auf den Seiten 18 ff. erläutert.

Das Elterngeld beträgt auch für nicht erwerbstätige Elternteile **mindestens 300 Euro** monatlich. Bei Mehrlingsgeburten oder älteren Geschwisterkindern kann sich der nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeldanspruch erhöhen.

Gering verdienende Eltern

Gering verdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Liegt das bereinigte Nettoeinkommen eines betreuenden Elternteils vor der Geburt des Kindes **unter 1.000 Euro** monatlich, so wird die **Ersatzrate** in kleinen Schritten von 67 Prozent **auf bis zu 100 Prozent erhöht**. Dabei gilt: Je niedriger das Einkommen dieses Elternteils vor der Geburt war, desto höher ist der prozentuale Ausgleich, den er für das wegfallende Erwerbseinkommen erhält. Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, erhöht sich die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

Beispiel:

Das bereinigte Nettoeinkommen der Mutter beträgt vor der Geburt des Kindes 700 Euro. Die Geringverdienergrenze liegt bei 1.000 Euro. Daraus ergibt sich eine Differenz von 300 Euro. Diese Differenz führt dazu, dass sich die Ersatzrate um 15 Prozent auf 82 Prozent erhöht. Das Elterngeld der Mutter beträgt also 82 Prozent des wegfallenden Einkommens.

Rechenweg:

300 Euro geteilt durch 2 Euro gleich 150 Euro

150 mal 0,1 Prozentpunkte gleich 15 Prozentpunkte

67 Prozent plus 15 Prozentpunkte gleich 82 Prozent

Elterngeld bei Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Elterngeld nicht entgegen, solange sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt eines Monats beträgt.

Weil sich die Höhe des Elterngeldes an der Höhe des wegfallenden Einkommens orientiert, ist das **Einkommen aus der Teilzeitarbeit in die Berechnung des Elterngeldes mit einzubeziehen**. In diesen Fällen erhält die Betreuungsperson 67 Prozent der Differenz zwischen dem vor und dem nach der Geburt zu berücksichtigenden Einkommen, mindestens aber 300 Euro. Als bereinigtes Nettoeinkommen vor der Geburt werden maximal 2.700 Euro zugrunde gelegt.

Beispiel:

Der Vater hat vor der Geburt ein bereinigtes Nettoeinkommen von 3.000 Euro und nach der Geburt von 1.000 Euro. Dann beträgt die Differenz zwischen dem Höchstbetrag für das Einkommen vor der Geburt (2.700 Euro) und dem Einkommen nach der Geburt (1.000 Euro) 1.700 Euro. Sein Elterngeld beläuft sich auf 1.139 Euro (67 Prozent von 1.700 Euro).

Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezuges ist der Elterngeldstelle umgehend mitzuteilen. Diese kann dann das Elterngeld nötigenfalls neu berechnen. Das Elterngeld für die Monate ohne Erwerbstätigkeit und für die Monate mit Teilzeitbeschäftigung wird gesondert berechnet.

Beispiel:

Die selbstständige Mutter hat ein zu berücksichtigendes Einkommen vor der Geburt von 1.500 Euro. In den ersten beiden Monaten nach der Geburt erzielt sie ein Einkommen von 400 Euro, im dritten bis siebten Lebensmonat kein Einkommen und im achten Monat ein Einkommen von 700 Euro. Als Elterngeld erhält sie für den dritten bis siebten Lebensmonat 1.005 Euro (67 Prozent von 1.500 Euro). In den Lebensmonaten 1, 2 und 8 hatte sie ein durchschnittliches Einkommen von 500 Euro. Es sind also 1.000 Euro monatlich weggefallen, für die sie in den drei Monaten jeweils 670 Euro (67 Prozent von 1.000 Euro) Elterngeld erhält.

Elterngeld bei Mehrlingsgeburten (Zwillinge, Drillinge usw.)

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300 Euro für jedes zweite und weitere Mehrlingskind. Das heißt: Zusätzlich zum errechneten Elterngeld werden für jeden Mehrling 300 Euro gezahlt.

Elterngeld für Geschwisterkinder

Familien mit mehr als einem Kind können einen **Geschwisterbonus** erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 Euro) wird **um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht**.

Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei der älteren Geschwisterkinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit dem Ende des Bezugsmonats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Anspruch auf den Grundbetrag des Elterngeldes bleibt bis zum Ende des Bezugszeitraums von zwölf oder 14 Monaten bestehen. Sonderregelungen gelten für angenommene und behinderte Kinder.

■ Beispiel:

Das erste Kind der Familie ist am 13. Juli 2005 geboren und vollendet sein drittes Lebensjahr am 12. Juli 2008. Vor der Geburt des zweiten Kindes am 5. Januar 2008 beträgt das bereinigte Nettoeinkommen der Mutter 1.000 Euro. Da das ältere Kind während des siebten Lebensmonats des jüngeren Kindes sein drittes Lebensjahr vollendet, erhöht sich das nach dem wegfallenden Einkommen berechnete Elterngeld von 670 Euro (67 Prozent von 1.000 Euro) für diese ersten sieben Monate um zehn Prozent, das wären 67 Euro, mindestens aber 75 Euro. Beantragt die Mutter also etwa für die ersten zwölf Lebensmonate des jüngeren Kindes Elterngeld, erhält sie in den ersten sieben Monaten 745 Euro (670 Euro plus 75 Euro) und danach für fünf weitere Monate den Grundbetrag von 670 Euro.

Wie lange kann Elterngeld bezogen werden?

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann mindestens für zwei Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens für zwölf Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Beide Eltern haben grundsätzlich gemeinsam Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge, die jeweils für Lebensmonate des Kindes zustehen.

Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben die Eltern, wenn beide vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (Partnermonate). Anspruch auf die Partnermonate besteht, wenn sich bei den Eltern für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert (etwa durch Arbeitszeitreduzierung während der Elternzeit oder im Mutterschutz).

Verteilung der Monate auf die Eltern

Bis zum 14. Lebensmonat des Kindes gibt es für jeden Monat einen Monatsbetrag, insgesamt also maximal 14 Monatsbeträge. Die Eltern können die Anzahl der Monatsbeträge **bis auf die Partnermonate frei untereinander aufteilen**. Sie können Elterngeld nacheinander oder gleichzeitig ausgezahlt bekommen. Bei gleichzeitigem Bezug verbrauchen die Eltern zusammen jeden Monat zwei Monatsbeträge.

Beispiel:

- Die Mutter kann in den Lebensmonaten 1 bis 12 und der Vater in den Lebensmonaten 13 und 14 Elterngeld beziehen.
- Beide Eltern können in den ersten sieben Monaten Elterngeld gleichzeitig beziehen. Dann sind die Beträge für 14 Monate ebenfalls verbraucht.

Auch bei der Verteilung der einem Elternteil zustehenden Monatsbeträge innerhalb des Zeitraums bis zum 14. Lebensmonat des Kindes sind die Eltern mit einer Ausnahme frei: **Lebensmonate des Kindes, in denen der Mutter Mutterchaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung zusteht,**

gelten als Monate, für die die Mutter Elterngeld bezieht, denn das Mutterschaftsgeld dient einem ähnlichen Zweck. Der Vater kann auch in dieser Zeit eigene Elterngeldmonate in Anspruch nehmen.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende, bei denen sich für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert, können allein bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten. Bedingung ist, dass das Kind nur bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem auch die **elterliche Sorge** oder zumindest das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** allein zusteht. Das Gleiche gilt, wenn der Elternteil eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist. **Bei gemeinsamer Wohnung der Eltern sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.** Ob der andere Elternteil in einer anderen Wohnung gemeldet ist oder noch einen zweiten Wohnsitz hat, ist nicht entscheidend. Es kommt auf die tatsächliche Lebenssituation an.

Übertragung der Partnermonate aus anderen Gründen

Elternteile, deren Partnerin oder Partner, für die die Betreuung des Kindes **objektiv unmöglich** ist, etwa wegen **schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung**, erhalten für bis zu 14 Monate Elterngeld, wenn die sonstigen Voraussetzungen der zusätzlichen Monate erfüllt sind, also eine Einkommensminderung in dieser Zeit vorliegt. Medizinische Gründe können durch die Vorlage eines ärztlichen Attests festgestellt werden. Eine Unmöglichkeit liegt nicht vor, wenn die Partnerin oder der Partner ausnahmsweise keinen Anspruch auf

Elternzeit hat, mit der Inanspruchnahme von Elternzeit den Arbeitsplatz gefährdet sieht oder eine berufliche Auszeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht gezogen wird.

Auch wenn eine **Gefährdung des Kindeswohls** einem Betreuungswechsel entgegensteht, kann der betreuende Elternteil die zusätzlichen Monate selbst in Anspruch nehmen. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nur in besonderen Ausnahmefällen vor. Dies kommt in Betracht, wenn die Betreuung durch einen Elternteil nach Auffassung des Jugendamtes die ernsthafte Besorgnis einer Schädigung für das körperliche und seelische Wohl des Kindes begründet.

Verlängerung des Auszahlungszeitraums

Das Elterngeld kann **bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt** werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine alleinerziehende Person bis zu 28 halbe Monatsbeträge, wenn kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss besteht. Besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss, reduziert sich die Zahl der dehnbaren Elterngeldbeträge entsprechend. Im Fall der Alleinerziehenden würden bei genau zwei Monaten Mutterschaftsgeld noch 24 halbe Monate zur Verfügung stehen. Auch die Partnermonate können gedehnt werden.

Wie wird das Elterngeld berechnet?

Der Anspruch auf das einkommensabhängige Elterngeld berechnet sich nach dem **bereinigten Nettoeinkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers**.

Ausgangspunkt ist das **persönliche steuerpflichtige Erwerbseinkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes, für dessen Betreuung jetzt Elterngeld beantragt wird**. Auch vom Arbeitgeber pauschal versteuertes Einkommen, wie z. B. aus einem sogenannten „Minijob“, wird berücksichtigt. Bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate werden Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld sowie Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder wegen Wehr- oder Zivildienstzeiten das Einkommen gesunken ist, grundsätzlich nicht mitgezählt. Statt dieser Monate werden zusätzlich weiter zurückliegende Monate zugrunde gelegt.

Zum Einkommen zählen auch die Entgeltansprüche während eines Urlaubs oder einer Krankheit, nicht aber beispielsweise das Urlaubsgeld und das Krankengeld.

Nicht selbstständig Beschäftigte

Nicht berücksichtigt werden im Rahmen des Bruttoeinkommens, ähnlich wie beim Mutterschaftsgeld, sonstige Bezüge (**Einmalzahlungen**).

Zur **Berechnung des bereinigten Nettoeinkommens** werden bei nicht selbstständig Beschäftigten (insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten) von dem so ermittelten Bruttoeinkommen **Lohnsteuer und Sozialabgaben** gemäß der monatlichen Lohn- oder Gehaltsbescheinigung **abgezogen**. Der Arbeitgeber ist – soweit erforderlich – verpflichtet, der zuständigen Behörde Bescheinigungen über das Arbeitsentgelt und die Arbeitszeit auszustellen.

Da sich die Höhe des Elterngeldes an dem vor der Geburt des Kindes verfügbaren Erwerbseinkommen orientiert, ist auch ein **Abzug für Werbungskosten** vorzunehmen. Werbungskosten sind Aufwendungen, die zur Einkommenserzielung aufgebracht werden und daher nicht für die allgemeine Lebensführung zur Verfügung stehen. Im Interesse einer einfachen Antragstellung werden diese Kosten mit einem Zwölftel des steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags abgezogen. Das sind monatlich 76,67 Euro.

Selbstständige

Bei Selbstständigen wird der wegen der Geburt des Kindes **wegfallende Gewinn nach Abzug der darauf entfallenden Steuern zu 67 Prozent ersetzt**. Sofern ausnahmsweise Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zu erbringen sind, werden diese wie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abgezogen. Der Gewinn wird nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelt. **Für den Zeitraum vor der Geburt des Kindes wird an den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum und den dazu ergangenen Steuerbescheid angeknüpft, wenn die zugrunde liegende Erwerbstätigkeit durchgängig sowohl während des Veranlagungszeitraums als auch während der zwölf Monate vor der Geburt des Kindes ausgeübt worden ist.**

Liegt der Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen wie beispielsweise den Steuerbescheid des vorletzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums, den Steuervorauszahlungsbescheid des letzten Veranlagungszeitraums, eine vorhandene Einnahmenüberschussrechnung oder durch eine Bilanz glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird dann auf

dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des Steuerbescheids für das Jahr vor der Geburt gezahlt.

Kann nicht an den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum angeknüpft werden, erfolgt die Gewinnermittlung nach einer mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Einnahmenüberschussrechnung entsprechenden Aufstellung. Dies gilt auch für die Zeit nach der Geburt des Kindes, wenn im Bezugszeitraum des Elterngelds Einkünfte aus selbstständiger Arbeit anfallen.

Teilzeitarbeit ist zulässig, solange die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt. Selbstständige haben zu erklären, dass sie diese Grenze nicht überschreiten und dies glaubhaft zu machen. Dazu müssen sie erklären, welchen Umfang ihre Arbeitszeit in der Regel bisher hatte und welche Vorkehrungen im Betrieb getroffen wurden, um die Reduzierung ihrer Tätigkeit aufzufangen (z. B. Einstellung einer Ersatzkraft, Übernahme von Aufgaben durch vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Reduzierung der durchgeführten Aufträge).

Wie werden Steuerklassen und steuerliche Freibeträge berücksichtigt?

Da die Höhe des einkommensabhängigen Elterngeldes vom bereinigten Nettoeinkommen der berechtigten Person abhängt, wird es durch die Höhe der zu berücksichtigenden Steuerabzüge beeinflusst. Die **Eintragung von Freibeträgen** auf der Lohnsteuerkarte oder bei zusammen veranlagten Eheleuten der **Wechsel der Steuerklassen** kann die Höhe der Steuerabzüge verändern. **Nicht jede nach Steuerrecht mögliche Gestaltung** ist jedoch **nach dem für das Elterngeld geltenden Sozialrecht beachtlich**.

Sinn und Zweck der genannten steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten ist es, die steuersenkenden Auswirkungen besonderer Belastungen bzw. des Ehegattensplittings auf die am Jahresende festzusetzende Steuerschuld bereits im monatlichen Lohnsteuerabzugsverfahren möglichst zutreffend vorwegzunehmen. Eine erst am Jahresende auszugleichende Steuerüberzahlung soll durch entsprechende Senkung der monatlichen Abzüge vermieden werden können. Bei zusammen veranlagten Eheleuten kommt es dabei auf die Summe der gemeinsamen Lohnsteuerabzüge an. Ein solcher zweckentsprechender Gebrauch der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten wird im Elterngeld ohne Weiteres anerkannt.

Kein zweckentsprechender Gebrauch der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten ist es hingegen, wenn die monatlichen Lohnsteuerabzüge durch Streichung von Freibeträgen bewusst erhöht oder durch eine den Einkommensverhältnissen nicht entsprechende Steuerklassenwahl unter Inkaufnahme insgesamt höherer Abzüge auf die Partnerin oder den Partner verlagert werden. Dann kann die steuerliche Gestaltung nach dem in allen Rechtsgebieten geltenden allgemeinen **Rechtsgrundsatz der Unbeachtlichkeit rechtsmissbräuchlichen Verhaltens** für die Berechnung des Elterngelds unberücksichtigt bleiben. Die Betroffenen werden so behandelt, als hätten sie von der steuerrechtlichen Gestaltungsoption keinen Gebrauch gemacht.

Entscheidend ist, ob die steuerrechtliche Gestaltung ausschließlich dem Ziel dient, ein höheres Elterngeld zu erlangen, und nicht durch andere Gesichtspunkte gerechtfertigt ist. Rechtsmissbräuchlich ist danach, vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls, wenn z. B. der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen im Bemessungszeitraum vor

der Geburt von der Steuerklasse V in die Steuerklasse III wechselt. Anerkannt wird hingegen der Wechsel in die Steuerklasse IV, denn Eheleute müssen eine Versteuerung wie unverheiratete Eltern wählen dürfen, wenn sie die mit der Steuerklasse V verbundene teilweise Verlagerung der Steuerlast auf das niedrigere Einkommen vermeiden wollen.

Wie werden Einnahmen, die nicht Erwerbseinkommen sind, berücksichtigt?

Nicht zum Erwerbseinkommen zählen **zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten, Stipendien, BAföG oder Arbeitslosengeld II.**

Wird in dem für die Einkommensermittlung maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt zeitweilig Erwerbseinkommen und zeitweilig, etwa wegen Arbeitslosigkeit, kein Erwerbseinkommen bezogen, vermindern sich grundsätzlich das für die Berechnung zugrunde zu legende durchschnittliche Erwerbseinkommen und entsprechend das Elterngeld.

Gibt es Elterngeld während des Arbeitslosengeldbezuges?

Nach der Geburt kann gegebenenfalls zwischen Elterngeld und Arbeitslosengeld (ALG) gewählt werden. Ist eine Person berechtigt, sowohl Elterngeld als auch ALG zu beziehen (steht sie also dem Arbeitsmarkt zur Verfügung), kann sie entweder im Bezugszeitraum des Elterngeldes ALG plus 300 Euro Elterngeld beziehen oder zunächst Elterngeld in Höhe von 67 Prozent für das ausfallende Einkommen beziehen und im Anschluss daran ihren Anspruch auf ALG geltend machen.

Wie werden Elterngeld und andere Leistungen aufeinander angerechnet?

Elterngeld und Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach der Geburt wird auf das Elterngeld voll angerechnet. Denn Mutterschaftsleistungen, die der Mutter für die Zeit nach der Geburt zustehen, dienen dem gleichen Zweck wie das Elterngeld und können deshalb nicht zusätzlich gezahlt werden. Auch Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss, die der Mutter für die Zeit vor der Geburt eines weiteren Kindes zustehen, werden voll auf das zustehende Elterngeld angerechnet. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Mutter für das erste Kind zwölf Monate lang Elterngeld in Anspruch nimmt und das zweite Kind bereits zehn Monate nach dem ersten Kind geboren wird. Die gleichen Anrechnungsregelungen gelten für Bezüge, die etwa Beamtinnen während der Zeit der Mutterschutzfristen erhalten.

Das für die Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt auf insgesamt maximal 210 Euro begrenzte Mutterschaftsgeld für Arbeitnehmerinnen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, gleicht wegfallendes Erwerbseinkommen nicht aus und wird deshalb nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Da das Mutterschaftsgeld zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss grundsätzlich das wegfallende Erwerbseinkommen vollständig ersetzt, verbleibt während des Anrechnungszeitraums kein Elterngeld, das ausbezahlt werden könnte. Da die Anrechnung taggenau erfolgt und das Mutterschaftsgeld anders als das Elterngeld in Wochen

berechnet wird, besteht im letzten Lebensmonat des Kindes, in dem Mutterschaftsgeld bezogen wird, regelmäßig bereits ein ergänzender Anspruch auf Elterngeld. Auf einen entsprechenden Antrag sollte daher nicht verzichtet werden.

Beispiel:

Die vor der Geburt des Kindes erwerbstätige Mutter ist alleinerziehend und hat Anspruch auf 14 Monate Elterngeld. Das Kind wird am errechneten Termin geboren. Dann besteht bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss. Dieser Anspruch wird auf das Elterngeld angerechnet. Im ersten Lebensmonat des Kindes kommt daher kein Elterngeld zur Auszahlung. Für die Tage des zweiten Monats, für die kein Mutterschaftsgeld zusteht, wird anteiliges Elterngeld gezahlt. Ab dem dritten Lebensmonat wird dann nach dem Wegfall des Mutterschaftsgelds das volle Elterngeld bezogen.

Elterngeld und Entgeltersatzleistungen

Entgeltersatzleistungen wie **zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Rentenzahlungen**, die während des Elterngeldbezugs für das Einkommen vor der Geburt gezahlt werden, mindern den Elterngeldanspruch. Soweit der Betrag der anderen Leistung geringer ist als das Elterngeld, wird Elterngeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt. **In jedem Fall erhalten die Anspruchsberechtigten jedoch neben diesen Entgeltersatzleistungen Elterngeld in Höhe von 300 Euro.**

Beispiel:

Das durchschnittliche monatliche Einkommen vor der Geburt beträgt 1.000 Euro. In der Zeit nach der Geburt bezieht der Vater kein Erwerbseinkommen mehr, aber eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 500 Euro. Diese Rente tritt an die Stelle des Einkommens.

Das bedeutet für sein Elterngeld: Für den Berechtigten errechnet sich aufgrund seines Einkommens vor der Geburt zunächst ein Elterngeld in Höhe von 670 Euro, nämlich 67 Prozent seines vorherigen Einkommens. Da er anstelle dieses Einkommens bereits eine Rente in Höhe von 500 Euro bezieht, die auf den Elterngeldanspruch anzurechnen ist, verbleibt rechnerisch ein Elterngeld von nur 170 Euro. Im Ergebnis wird ihm jedoch der Mindestbetrag von 300 Euro zusätzlich zur Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 500 Euro gezahlt, also insgesamt 800 Euro.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Betrag, der zusätzlich gezahlt wird, um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. In den Fällen, in denen Anspruchsberechtigte doppelt so lang halbes Elterngeld beziehen, halbiert sich auch der anrechnungsfreie Betrag.

Entgeltersatzleistungen werden nur angerechnet, wenn sie für denselben Zeitraum zustehen und an die Stelle des auch für das Elterngeld berücksichtigten, wegfallenden Erwerbseinkommens treten.

Elterngeld bei Bezug ausländischer Leistungen

Bezieht eine Person **im Ausland** dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, werden sie auf das Elterngeld voll angerechnet, damit es nicht zu Doppelzahlungen kommt. In den Fällen, in denen der Anspruch auf Elterngeld höher ist als der Anspruch auf die ausländische Leistung, ist der Unterschiedsbetrag zusätzlich zu zahlen.

Wenn gleichzeitig deutsches Elterngeld und eine vergleichbare Leistung eines anderen Mitgliedstaats der EU oder der Schweiz in Betracht kommen, gilt eine europarechtliche Sonderregelung. Grundsätzlich ist die Leistung vorrangig im Beschäftigungsland des betreffenden Elternteils zu zahlen. Arbeitet jedoch die Ehegattin oder der Ehegatte in einem anderen Mitgliedstaat, ist das Wohnland des Kindes vorrangig zur Zahlung verpflichtet. Wenn die Leistung im anderen Mitgliedstaat höher ist, wird von diesem ein Unterschiedsbetrag gezahlt.

■ Beispiel:

Die Mutter arbeitet in Luxemburg, der Vater in Deutschland. Die Familie wohnt in Deutschland. Nach der Geburt des Kindes unterbricht die Mutter ihre Tätigkeit in Luxemburg. Sie erhält deutsches Elterngeld auf der Grundlage ihres in Luxemburg verdienten Gehalts. Falls die vergleichbare Leistung in Luxemburg höher ist, bekommt sie dort den Unterschiedsbetrag. Dafür gelten die Verfahrensvorschriften des luxemburgischen Rechts.

Elterngeld und andere Sozialleistungen

Elterngeld wird bei anderen Sozialleistungen wie dem Arbeitslosengeld II, der Sozialhilfe, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet. Der Mindestbetrag von 300 Euro ist also bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen. **Im Ergebnis erhalten Berechtigte neben einkommensabhängigen Sozialleistungen zusätzlich 300 Euro Elterngeld.**

Auch die Erhöhungsbeträge bei Mehrlingsgeburten von je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen Anspruchsberechtigte halbes Elterngeld für die doppelte Dauer beziehen, halbieren sich bei der Einkommensermittlung die nicht zu berücksichtigenden Beträge. Sie werden also zusätzlich zu anderen Sozialleistungen gezahlt.

Falls die Eltern eine gemeinsame Elternzeit nehmen oder als Selbstständige gleichzeitig ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder unterbrechen, können sie allerdings nicht mit einer gemeinsamen Unterstützung durch die Sozialhilfe beziehungsweise das Arbeitslosengeld II rechnen, weil insofern **der Nachrang der Sozialhilfe** und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt.

Elterngeld und Unterhalt

Für die Feststellung von Unterhaltsansprüchen kommt es auf das Einkommen sowohl der Unterhaltsberechtigten als auch der Unterhaltsverpflichteten an. Bei der unterhaltsrechtlichen Einkommensermittlung wird das Elterngeld auf beiden Seiten nur berücksichtigt, soweit es den Betrag von 300 Euro monatlich übersteigt. Der Mindestbetrag von 300 Euro ist bei der Einkommensermittlung dagegen nicht zu berücksichtigen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der nicht zu berücksichtigende Betrag um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. In den Fällen, in denen Anspruchsberechtigte halbes Elterngeld für die doppelte Dauer beziehen, halbieren sich bei der Einkommensermittlung die nicht zu berücksichtigenden Beträge.

Wenn Eltern ihren minderjährigen Kindern Unterhalt schulden, wird bei den Eltern das Elterngeld ungekürzt als Einkommen berücksichtigt.

Wie ist die Krankenversicherung während des Bezugs von Elterngeld und Elternzeit geregelt?

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Auch die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter besteht während des Bezugs von Elterngeld oder während der Elternzeit fort. Wird das Elterngeld bei halbem Betrag auf die doppelte Anzahl von Monaten gedehnt, bleibt die Mitgliedschaft während des gesamten verlängerten Auszahlungszeitraums erhalten.

Aus dem Elterngeld sind weder Beiträge zu leisten noch wirkt es sich erhöhend auf aus anderen Gründen bestehende Beitragspflichten aus. Die Beitragsfreiheit gilt jedoch nur für das Elterngeld selbst, nicht für mögliche andere Einnahmen.

Pflichtmitglieder, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind dementsprechend für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei versichert.

Für versicherungspflichtige Studentinnen und Studenten besteht die Beitragspflicht fort, wenn sie immatrikuliert bleiben. Entsprechendes hat das Bundessozialgericht entschieden.

Freiwillige Mitglieder müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, ggf. den Mindestbeitrag. Für diejenigen, die vor der Geburt des Kindes durch den Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung **familienversichert waren, ändert sich nichts**. Das Elterngeld wird in die Berechnung des für die Familienversicherung zulässigen Gesamteinkommens nicht einbezogen. Familienversichert ist auch der Ehepartner, der bisher als Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied

der gesetzlichen Krankenversicherung war und sich in der Elternzeit befindet, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind.

Privat Krankenversicherte bleiben für die Dauer der Mutterschutzfristen sowie der Elternzeit weiterhin privat krankenversichert; sie können nicht in die beitragsfreie Familienversicherung des Ehegatten aufgenommen werden. Angestellte, die privat versichert sind, müssen ihre Versicherungsprämien weiter selbst tragen, und zwar auch den bisher von der Arbeitgeberseite übernommenen Anteil.

Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit wird eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet, wenn das Entgelt über 400 Euro monatlich und unterhalb der für die Person maßgeblichen Versicherungspflichtgrenze liegt. In bestimmten Fällen ist hiervon eine Befreiung möglich.

Bevor Sie Elternzeit beantragen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

Wird das Elterngeld besteuert?

Das Elterngeld selbst ist **steuerfrei, es unterliegt dem Progressionsvorbehalt**. Das heißt: Das Elterngeld wird zur Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes dem übrigen zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Damit ergibt sich ein höherer Steuersatz, der aber nur auf das übrige Einkommen angewendet wird.

Beispiel:

Ein Elternpaar erhält im ersten Jahr 10.000 Euro Elterngeld und hat ein zu versteuerndes Einkommen von 30.000 Euro. Das Elterngeld ist steuerfrei. Das Einkommen wird aber mit dem Durchschnittssteuersatz besteuert, der bei einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 Euro gilt. Im geschilderten Fall sind dies nach der Splittingtabelle etwa 14 Prozent statt der 10 Prozent ohne Einbeziehung des Elterngeldes.

Muss Elternzeit genommen werden, um Elterngeld zu bekommen?

Elterngeld setzt nicht voraus, dass Elternzeit genommen wird. Es steht zum Beispiel auch Hausfrauen und Hausmännern, Auszubildenden und Selbstständigen zu. **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen jedoch regelmäßig ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen**, um ihre Arbeitszeit reduzieren und das Elterngeld nutzen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anmeldung der Elternzeit spätestens sieben Wochen vor ihrem geplanten Beginn erfolgen muss. Zu beachten ist, dass der besondere Kündigungsschutz mit der Anmeldung, frühestens aber acht Wochen vor Beginn der Elternzeit besteht.

Wie und wo muss das Elterngeld beantragt werden?

Das Elterngeld wird **schriftlich** beantragt. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld bei der Elterngeldstelle eingegangen ist.

Jeder Elternteil kann für sich **einmal einen Antrag** auf Elterngeld stellen. Mit der Antragstellung erfolgt eine Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate. Der Antrag kann einmal ohne Angabe von Gründen und zusätzlich einmal in besonderen Härtefällen geändert werden.

Sind beide Eltern anspruchsberechtigt, muss der eigene Antrag **vom anderen Elternteil ebenfalls unterschrieben** werden. Damit bringt er sein Einverständnis mit der beantragten Zahl der Elterngeldmonate zum Ausdruck, wenn er nicht gleichzeitig Elterngeld in einem Umfang beantragt oder anzeigt, durch den die gemeinsame Höchstgrenze von zwölf bzw. 14 Monaten überschritten wird.

Vordrucke für den Antrag gibt es bei den Elterngeldstellen, aber auch bei vielen Gemeindeverwaltungen, bei den Krankenkassen oder in Krankenhäusern mit Entbindungsstation.

Der Antragsvordruck enthält auch Angaben darüber, welche Bescheinigungen vorzulegen sind.

Regelmäßig erforderlich sind:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Einkommensnachweise,
- Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt oder – wenn die Mutter Beamtin ist – über die Dienstbezüge während des Mutterschutzes,
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit.

Welche Änderungen müssen im Bezugszeitraum des Elterngeldes mitgeteilt werden?

Schon ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Elterngeldbezugs sind der Elterngeldstelle **alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen**, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die im Zusammenhang mit dem Elterngeld Erklärungen abgegeben wurden. **Mitteilungen an andere Behörden** (z. B. an die Gemeindeverwaltung oder das Einwohnermeldeamt) **reichen nicht aus**.

Die Elterngeldstelle ist insbesondere sofort zu benachrichtigen, wenn

- das Kind nicht mehr im eigenen Haushalt lebt,
- eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder bei einer Teilzeitbeschäftigung die Arbeitszeit erhöht wird,
- sich die Prognose des voraussichtlich erzielten Erwerbseinkommens ändert,
- sich die Anschrift oder die Bankverbindung ändert,
- ein Bezugszeitraum von 14 Monaten beantragt wurde und die Voraussetzungen für die Gewährung des Elterngeldes für die vollen 14 Monate nicht mehr vorliegen.

Nach dem Ende des Elterngeldbezugs wird bei Teilzeitarbeit anhand des tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens über das bis dahin nur vorläufig bewilligte Elterngeld endgültig entschieden. Ist das erzielte Einkommen höher als angenommen, muss gegebenenfalls Elterngeld zurückgezahlt werden. Ist das Einkommen niedriger, wird Elterngeld nachgezahlt.

Wer der Anzeigepflicht nicht nachkommt, ist zur Erstattung der zu viel gezahlten Elterngeldleistung verpflichtet. Außerdem muss mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro wegen einer Ordnungswidrigkeit oder gar mit einer strafrechtlichen Verfolgung gerechnet werden.

Auf den Elterngeldantrag folgt ein **Bewilligungsbescheid** der Elterngeldstelle. Innerhalb eines Monats kann dagegen **Widerspruch** eingelegt werden.

Elterngeld- stellen



Elterngeldstellen

Zuständig für die Ausführung des Gesetzes sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen:

Baden-Württemberg

Karlsruhe

L-Bank (Landeskreditbank Baden-Württemberg)

76113 Karlsruhe, Schlossplatz 10

Besuchszeiten: Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr

Telefon-Hotline (gebührenfrei): 0800/6 64 54 71

Fax: 0721/150 31 91

Gesprächszeiten: Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Internet: www.l-bank.de

Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS):

Mittelfranken

ZBFS – Region Mittelfranken

90429 Nürnberg, Bärenschanzstraße 8 a

Tel.: 09 11/9 28-0, Info: 09 11/9 28-24 44, -24 89

Fax: 09 11/9 28-24 01 oder -24 06

E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

Niederbayern

ZBFS – Region Niederbayern

84028 Landshut, Friedhofstraße 7

Tel.: 08 71/8 29-0, Info: 08 71/8 29-5 37, -5 20

Fax: 08 71/8 29-18 6 oder -18 7

E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Oberbayern

Die Anträge aus der Region Oberbayern werden je nach Geburtstag des Kindes in folgenden Dienststellen des ZBFS bearbeitet:

I Geburtstag des Kindes: 1. bis 5. des Monats:

95100 Selb, Gebrüder-Netzsch-Straße 19

Tel.: 0 92 87/8 03-0, Info: 0 89/189 66-14 59

Fax: 0 92 87/8 03-5 98

E-Mail: poststelle.ofr-selb@zbfs.bayern.de

I Geburtstag des Kindes: 6. bis 10. des Monats:

93053 Regensburg, Landshuter Straße 55

Tel.: 09 41/78 09-00, Info: 0 89/189 66, -14 51, -14 60

Fax: 09 41/78 09-14 16

E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

I Geburtstag des Kindes: 11. bis 20. des Monats:

80335 München, Bayerstraße 32

Tel.: 0 89/189 66-0, Info: 0 89/189 66-13 98

Fax: 0 89/189 66-14 94, -14 95

E-Mail: poststelle.obb2@zbfs.bayern.de

I Geburtstag des Kindes: 21. bis 31. des Monats:

80634 München, Richelstraße 17

Tel.: 0 89/189 66-0, Info: 0 89/189 66-24 90

Fax: 0 89/189 66-25 96

E-Mail: poststelle.obb1@zbfs.bayern.de

ZBFS – Region Oberfranken

95447 Bayreuth, Hegelstraße 2

Tel.: 09 21/6 05-1, Info: 09 21/6 05-23 11

Fax: 09 21/6 05-29 11

E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

Oberfranken**ZBFS – Region Oberpfalz**

93053 Regensburg, Landshuter Straße 55

Tel.: 09 41/78 09-00, Info: 09 41/78 09-61 25, -61 26, -61 27

Fax: 09 41/78 09-14 14

E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Oberpfalz

Schwaben ZBFS – Region Schwaben
86159 Augsburg, Morellstraße 30
Tel.: 08 21/57 09-01, Info: 08 21/57 09-32 02, -32 14
Fax: 08 21/57 09-32 21
E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de

Unterfranken ZBFS – Region Unterfranken
97082 Würzburg, Georg-Eydel-Straße 13
Tel.: 09 31/41 07-01, Info: 09 31/41 07-3 42, -3 22
Fax: 09 31/41 07-3 33 oder -3 43
E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

Berlin

Berlin Die Bezirksämter (Jugendamt):
Zentrale Auskunft, Tel.: 0 30/90-0

Brandenburg

Eberswalde Landkreis Barnim, Elterngeldstelle
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Tel.: 0 33 34/214-0

Lübben Landkreis Dahme-Spreewald, Elterngeldstelle
Beethovenweg 14
15907 Lübben
Tel.: 0 35 46/20-0

Herzberg Landkreis Elbe-Elster, Elterngeldstelle
Grochwitzter Straße 20
04916 Herzberg
Tel.: 0 35 35/46-0

Landkreis Havelland, Elterngeldstelle

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Tel.: 0 33 85/5 51-0

Rathenow

Landkreis Märkisch-Oderland, Elterngeldstelle

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Tel.: 0 33 46/8 50-0

Seelow

Landkreis Oberhavel, Elterngeldstelle

A.-Dechert-Str. 1

16515 Oranienburg

Tel.: 0 33 01/6 01-0

Oranienburg

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Elterngeldstelle

Dubinaweg 1

01968 Senftenberg

Tel.: 0 35 73/87-0

Senftenberg

Landkreis Oder-Spree, Elterngeldstelle

Breitscheidstraße 7

15848 Beeskow

Tel.: 0 33 66/35 10 01

Beeskow

Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Elterngeldstelle

H.-Rau-Str. 27–30

16816 Neuruppin

Tel.: 0 33 91/6 88-0

Neuruppin

Landkreis Potsdam-Mittelmark, Elterngeldstelle

Niemöllerstraße 1

14806 Belzig

Tel.: 03 38 41/91-0

Belzig

Perleberg Landkreis Prignitz, Elterngeldstelle
Berliner Straße 49
19348 Perleberg
Tel.: 0 38 76/713-0

Forst Landkreis Spree-Neiße, Elterngeldstelle
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst
Tel.: 0 35 62/9 86-0

Luckenwalde Landkreis Teltow-Fläming, Elterngeldstelle
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Tel.: 0 33 71/6 08-0

Prenzlau Landkreis Uckermark, Elterngeldstelle
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Tel.: 03 94/70-0

**Brandenburg/
Havel** Stadt Brandenburg, Elterngeldstelle
Am Gallberg 4 b
14770 Brandenburg/Havel
Tel.: 0 33 81/58-0

Cottbus Stadt Cottbus, Elterngeldstelle
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus
Tel.: 03 55/6 12-0

Frankfurt/Oder Stadt Frankfurt/Oder, Elterngeldstelle
Logenstr. 8
15230 Frankfurt/Oder
Tel.: 03 35/5 52-0

Stadt Potsdam, Elterngeldstelle
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14461 Potsdam
Tel.: 03 31/2 89-0

Potsdam

Stadt Schwedt/Oder, Elterngeldstelle
Th.-Neubauer- Str. 5
16303 Schwedt/Oder
Tel.: 0 33 32/4460

Schwedt/Oder

Bremen

Für das Stadtgebiet Bremen das Amt für Soziale Dienste
Bremen, Sozialzentrum Mitte/Östliche Vorstadt/Findorf,
Elterngeldstelle
28203 Bremen, Rembertiring 39
Tel.: 04 21/3 61 28 74, Fax: 04 21/36 11 66 39
E-Mail: heike.harting@afsd.bremen.de

Bremen

Für Bremerhaven das Amt für Familie und Jugend
27568 Bremerhaven, Obere Bürger 39 a
Tel.: 04 71/5 90 20 27

Bremerhaven

Hamburg

Die Bezirksämter in:

Hamburg-Mitte, 20095 Hamburg, Klosterwall 2
(City-Hof Block)

Hamburg

Altona, 22765 Hamburg, Platz der Republik 1
(Rathaus Altona)

Eimsbüttel, 20139 Hamburg, Grindelberg 62–66

Hamburg-Nord, 20243 Hamburg, Kümmellstraße 7

Wandsbek, 22041 Hamburg, Schlossstraße 60

Bergedorf, Bürgerzentrum Neuallermöhe, 21035 Hamburg
Fleetplatz 1

Harburg, 21073 Hamburg, Harburger Rathauspassage 2

Telefon: Hamburg Service 4 28 28-0
(verbindet mit allen Dienststellen)

Hessen

Darmstadt Die Ämter für Versorgung und Soziales in:
64289 Darmstadt, Schottener Weg 3
Tel.: 0 61 51/7 38-0 (Zentrale)
Fax: 0 61 51/73 82 60
E-Mail: havs-dar@havs-dar.hessen.de

Frankfurt/Main 60320 Frankfurt/Main, Eckenheimer Landstraße 303
Tel.: 0 69/15 67-1 (Zentrale)
Buchst. A–K App. 470
Buchst. L–Z App. 471
Fax: 0 69/156 74 91
E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

Fulda 36041 Fulda, Washingtonallee 2
Tel.: 06 61/62 07-0 (Zentrale)
Fax: 06 61/6 20 71 09
E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de

Gießen 35390 Gießen, Südanlage 14 a
Tel.: 06 41/79 36-0 (Zentrale)
Fax: 06 41/7 93 65 05
E-Mail: postmaster@havs-gie.hessen.de

34121 Kassel, Frankfurter Straße 84 a
Tel.: 05 61/20 99-0 (Zentrale)
Fax: 05 61/20 99-240
E-Mail: info@havs-kas.hessen.de

Kassel

65189 Wiesbaden, John-F.-Kennedy-Straße 4
Tel.: 06 11/7157-0 (Zentrale)
Fax: 06 11/7157-234
E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de

Wiesbaden**Mecklenburg-Vorpommern**

Elterngeldabschnitte bei den Versorgungsämtern in:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Soziales/Versorgungsamt
Dezernat Neubrandenburg
17033 Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120
Tel.: 03 95/38 00, Fax: 03 95/3 80 24 01
E-Mail: poststelle.va.nb@lagus.mv-regierung.de

Neubrandenburg

Dezernat Rostock
18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35
Tel.: 03 81/122 15 00, Fax: 03 81/122 19 95
E-Mail: poststelle.va.hro@lagus.mv-regierung.de

Rostock

Dezernat Schwerin
19061 Schwerin, Friedrich-Engels-Str. 47
Tel.: 03 85/3 99 10, Fax: 03 85/3 99 11 05
E-Mail: poststelle.va.sn@lagus.mv-regierung.de

Schwerin

Dezernat Stralsund
18439 Stralsund, Frankendamm 17
Tel.: 0 38 31/2 69 70, Fax: 0 38 31/2 69 74 44
E-Mail: poststelle.va.hst@lagus.mv-regierung.de

Stralsund

Niedersachsen

Die kreisfreien Städte, einige kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Städte und Gemeinden der Region Hannover und die Landkreise.

Die für den Wohnort zuständige Elterngeldstelle kann im Internet unter **www.ms.niedersachsen.de**,

Suchbegriff: Elterngeldstelle aufgerufen werden.

Nordrhein-Westfalen

Die Kreise und kreisfreien Städte.

Die für Ihren Antrag zuständige Elterngeldstelle finden Sie unter: **www.elterngeld.nrw.de/elterngeldstellen/index.php**

Rheinland-Pfalz

Die Jugendämter der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise.

Saarland

Saarbrücken Das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
66115 Saarbrücken, Hochstraße 67
Tel.: 06 81/99 78-0, Fax: 06 81/99 78-22 99
E-Mail: poststelle@lsgv.saarland.de

Sachsen

Die Landkreise und kreisfreien Städte.

Nordsachsen Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

Leipzig Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Mittelsachsen Am Landratsamt 3
09648 Mittweida

Königswalder Straße 18
08412 Werdau

Zwickau

Uhlmannstraße 1–3
09366 Stollberg

Erzgebirgskreis

Bahnhofstraße/Friedrich-Naumann-Straße
08209 Auerbach

Vogtlandkreis

Herrmannstraße 30–34
01558 Großenhain

Meißen

Hüttenstraße 14
01705 Freital

**Sächs. Schweiz-
Osterzgebirge**

Behördenzentrum
01917 Kamenz

Bautzen

Hochwaldstraße 29
02763 Zittau

Görlitz

Bürgerverwaltungszentrum I
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadt Chemnitz

Junghansstraße 2
01277 Dresden

Stadt Dresden

Naumburger Straße 26
04229 Leipzig

Stadt Leipzig

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt

Referat: Bundeselterngeld

Halle Dienstgebäude Halle
06114 Halle, Maxim-Gorki-Straße 7
Tel.: 03 45/52 76-0, Fax: 03 45/52 76-446
E-Mail: postgs@lvwa.sachsen-anhalt.de

Magdeburg Dienstgebäude Magdeburg
39112 Magdeburg, Halberstädter Straße 39 a
Tel.: 03 91/6 27-30 00, Fax: 03 91/6 27-37 01 oder -37 02
E-Mail: posths@lvwa.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Die Außenstellen des Landesamtes für
soziale Dienste Schleswig-Holstein in:

Lübeck 23552 Lübeck, Große Burgstraße 4
Tel.: 04 51/140 60, Fax: 04 51/140 64 99
E-Mail: post.hl@lasd.landsh.de

Heide 25746 Heide, Neue Anlage 9
Tel.: 04 81/69 60, Fax: 04 81/69 61 98
E-Mail: post.hei@lasd.landsh.de

Schleswig 24837 Schleswig, Seminarweg 6
Tel.: 0 46 21/80 60, Fax: 0 46 21/2 95 83
E-Mail: post.sl@lasd.landsh.de

Kiel 24103 Kiel, Gartenstraße 7
Tel.: 04 31/98 27-0, Fax: 04 31/98 27 25 15
E-Mail: post.ki@lasd.landsh.de

Thüringen

Die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte.

A close-up photograph of a man with a light beard and mustache, wearing a light blue button-down shirt, holding a baby. The baby is looking up and to the left, with its hand near its mouth. The man's hands are visible, supporting the baby. The background is plain white.

Aufsichtsbehörden der Länder

Aufsichtsbehörden der Länder

Bei Beschwerden in Ihrer Elterngeldangelegenheit, bei denen Ihre Elterngeldstelle nicht abhelfen konnte, können Sie sich an die folgenden Landesbehörden wenden:

Baden-Württemberg

Stuttgart Ministerium für Arbeit und Soziales
Baden-Württemberg
70174 Stuttgart, Schellingstraße 15
Tel.: 0711/123-0
www.sm.baden-wuerttemberg.de

Bayern

Bayreuth Zentrum Bayern Familie und Soziales
95447 Bayreuth, Hegelstr. 2
Tel.: 09 21/6 05-03, Fax: 09 21/6 05-39 03
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de

Berlin

Berlin Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
10117 Berlin, Beuthstraße 6–8
Tel.: 0 30/9 02 67
www.Berlin.de/sen/bwf/

Brandenburg

Potsdam Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
des Landes Brandenburg
14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 103
Tel.: 03 31/8 66-0

Bremen

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
Abteilung Junge Menschen und Familie, 400 - 41 - 2
28195 Bremen, Contrescarpe 72
Rainer Wnoucek
Tel.: 04 21/3 61 24 50, Fax: 04 21/3 61 21 55
E-Mail: Rainer.Wnoucek@soziales.bremen.de

Bremen**Hamburg**

Behörde für Soziales und Familie der Freien und
Hansestadt Hamburg
22083 Hamburg, Hamburger Straße 37
Tel.: 0 40/4 28 63 24 60
www.dibis.hamburg.de

Hamburg**Hessen**

Regierungspräsidium Gießen
Abt. VI Landesversorgungsamt Hessen
35396 Gießen, Ludwigsplatz 13
Tel.: 06 41/30 30, Fax: 06 41/3 03 27 05
E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de

Gießen**Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Dezernat 40, Zentrale Aufgaben
18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35
Tel.: 03 81/1 22-2 89, Fax: 03 81/1 22-2 910
E-Mail: poststelle@lagus.mv-regierung.de

Rostock

Niedersachsen

Hannover Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit
30001 Hannover, Postfach 141
Tel.: 05 11/12 00

Nordrhein-Westfalen

Münster Bezirksregierung Münster, Abteilung Soziales und Arbeit
Landesversorgungsamt
48147 Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9
Tel.: 02 51/41 10

Rheinland-Pfalz

Mainz Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt –
55118 Mainz, Rheinallee 97–101
Tel.: 0 61 31/9 67-0

Saarland

Saarbrücken Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
Hohenzollernstraße 60, 60117 Saarbrücken
Tel.: 06 81/5 01-00
www.saarland.de

Sachsen

Chemnitz Kommunaler Sozialverband Sachsen
Thomasiusstraße 1
04109 Leipzig
Tel.: 03 41/12 66-0
Fax: 03 41/12 66-70 0
E-Mail: post@ksv-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt

06114 Halle, Willy-Lohmann-Straße 7

Tel.: 03 45/5 14 -0, Fax: 03 45/5 14-14 44

E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Halle**Schleswig-Holstein**

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein

24534 Neumünster, Steinmetzstraße 1–11

Tel.: 0 43 21/9 13-5

E-Mail: post.nms@lasd-sh.de

Neumünster**Thüringen**

Landesverwaltungsamt

Sachgebiet Erziehungsgeld/Elterngeld

98490 Suhl, Postfach 10 01 39

Tel. 0 36 81/7 30

Suhl

Elternzeit



Regelungen zur Elternzeit

Die Elternzeit gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten. Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit erhalten verstärkt auch Väter die Chance, sich an der Erziehung ihres Kindes zu beteiligen.

Wer hat Anspruch auf Elternzeit?

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, **die in einem Arbeitsverhältnis stehen**. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- | ihres Kindes (bei fehlender Sorgeberechtigung mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils),
- | des Kindes eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt worden ist oder über dessen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter,
- | eines Kindes der Ehegattin, des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- | eines Kindes, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- | eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben,

- | eines Enkelkindes, Bruders, Neffen oder einer Schwester oder Nichte bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern,
- | ihres Enkelkindes, wenn der Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde; ein Anspruch der Großeltern auf Elternzeit besteht in diesem Fall nur, wenn keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Für den Anspruch auf Elternzeit müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- | Die Berechtigte bzw. der Berechtigte lebt mit dem Kind im selben Haushalt,
- | betreut und erzieht es überwiegend selbst und
- | arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden.

Eine Änderung hinsichtlich der genannten Voraussetzungen ist der Arbeitgeberseite unverzüglich mitzuteilen.

Die Elternzeit kann in **jedem Arbeitsverhältnis** genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte können Elternzeit verlangen.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht **unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** der oder des Anspruchsberechtigten, sofern das bestehende Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt.

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit nach den Verordnungen des Bundes und der Länder. Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten haben nach den jeweiligen Vorschriften ebenfalls Anspruch auf Elternzeit.

Wie lange kann Elternzeit beansprucht werden?

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes** (Ablauf des Tages vor dem dritten Geburtstag). Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit kann auch auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt. Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Eine weitere Aufteilung ist mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig von der Bezugsdauer des Elterngeldes möglich.

Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an. Die Mutterschutzfristen für das weitere Kind führen nicht zu einer Unterbrechung der ersten Elternzeit.

Bei der Adoption eines Kindes oder der Aufnahme eines Kindes in Vollzeit- oder Adoptiopflege gilt eine Rah-

menfrist bis zum Ende des achten Lebensjahres. Innerhalb dieses Zeitraums können die (Pflege-)Elternteile jeweils bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Aufnahme des Kindes nehmen. Auch für Adoptiveltern und Pflegeeltern gilt die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu zwölf Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres zu übertragen.

Verlängern sich befristete Arbeitsverträge durch die Elternzeit?

Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit grundsätzlich nicht. Ausnahmen können bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WissZeitVG) bzw. nach dem Hochschulrahmengesetz (vgl. 57b Abs. 4 Nr. 3 HRG – gültig für Verträge, die bis zum 17. April 2007 abgeschlossen wurden) bestehen.

Auf Berufsbildungszeiten wird die Elternzeit gem. § 20 BEEG nicht angerechnet. Nähere Informationen dazu gibt es bei der zuständigen Kammer bzw. bei der zuständigen Kultusbehörde des Landes, ggf. beim Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Für Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung empfiehlt es sich, bei der zuständigen Landesärztekammer nachzufragen, ggf. beim Bundesministerium für Gesundheit.

Können Eltern die Elternzeit untereinander aufteilen?

Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich

bei der Elternzeit abwechseln. Den Eltern steht frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Elternzeit kann auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden. **Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang der Partner die Elternzeit nutzt.**

Die Elternzeit darf auch bei gemeinsamer Nutzung pro Elternteil auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine weitere Aufteilung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. In der Regel wird bei Beanspruchung der Partnermonate für den anderen Elternteil keine Veranlassung bestehen, für diese Zeit die eigene Elternzeit in Zeitabschnitte aufzuteilen.

Wenn die Eltern wollen, können sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gleichzeitig nutzen (also nicht nur gemeinsame eineinhalb Jahre).

Falls die Eltern eine gemeinsame Elternzeit nehmen, können sie allerdings nicht beide mit einer Unterstützung durch die Sozialhilfe rechnen, weil insoweit der Nachrang der Sozialhilfe gilt.

Wie können die Partnermonate beansprucht werden?

Elternzeit kann **auch nur für die Partnermonate** genutzt werden. Ist geplant, die Partnermonate in Anspruch zu nehmen und soll dafür Elternzeit genutzt werden, muss die Anmeldung der Elternzeit erst spätestens sieben Wochen vor deren Beginn gegenüber der Arbeitgeberseite erfolgen, auch wenn im Elterngeldantrag bereits eine Festlegung für die Elternzeit getroffen wurde.

Eine frühere Anmeldung der Elternzeit gegenüber der Arbeitgeberseite ist nicht ratsam, da der besondere Kündigungsschutz des BEEG mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch **acht Wochen vor deren Beginn**, besteht.

Soll während der Partnermonate die Erwerbstätigkeit nicht unterbrochen, sondern eine Teilzeittätigkeit ausgeübt werden, beachten Sie bitte die Ausführungen zur Teilzeit auf Seite 63 ff.

Wie muss die Elternzeit angemeldet werden?

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit **schriftlich** vom Arbeitgeber verlangt werden. Das gilt auch, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (z. B. Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich (z. B. zu Beginn einer Adoptionspflege, soweit sie sich nicht frühzeitig planen ließ, oder bei Frühgeburten für die Elternzeit des Vaters).

Wird die Anmeldefrist von sieben Wochen bei der Erklärung nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit entsprechend. Eine nochmalige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Aus Beweisgründen wird empfohlen, die Anmeldung der Elternzeit, z. B. von der Arbeitgeberseite, bestätigen zu lassen oder sie per Einschreiben mit Rückschein zu senden.

Was ist bei der Anmeldung zu beachten?

Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss man sich verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Wenn die Elternzeit der Mutter sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist bzw. an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub anschließt, dann wird die Zeit der Mutterschutzfrist ab Geburt bei dieser Zweijahresfrist berücksichtigt. Die Mutter muss sich in diesen Fällen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festlegen. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt die Zweijahresfrist mit Beginn der Elternzeit. Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers. **Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um das dritte Jahr flexibel gestalten zu können.**

Beantragt ein Elternteil Elternzeit nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, folgt daraus, dass auf die Inanspruchnahme von Elternzeit für die noch verbleibende Zeit während des festgelegten Zwei-Jahres-Zeitraums verzichtet wird. Eine Verlängerung der Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums ist dann nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die im Zwei-Jahres-Zeitraum nicht beanspruchte Elternzeit kann mit Zustimmung der Arbeitgeberseite auf einen späteren Zeitpunkt – bis zur Vollendung des achten Lebensjahres – übertragen werden.

Wird beabsichtigt, während der Elternzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt Teilzeit zu arbeiten, wird dringend empfohlen, dem Unternehmen bereits bei der Anmeldung der Elternzeit einen späteren Teilzeitwunsch zu signalisieren und auch schon Vorschläge zum Zeitpunkt und zur Lage der Arbeitszeit zu unterbreiten. So kann ggf.

später vermieden werden, dass das Unternehmen den Teilzeitwunsch aufgrund „dringender betrieblicher Gründe“ ablehnt, da z. B. für die Dauer der gesamten Elternzeit eine Ersatzkraft eingestellt wurde.

Ist beabsichtigt, Elternzeit nur zu beanspruchen, wenn gleichzeitig bei dem Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden kann, sollte die Anmeldung der Elternzeit an diese Bedingung geknüpft werden. Nur so kann sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin davor schützen, Elternzeit zu nehmen, ohne die beantragte Teilzeit ausüben zu können.

Die Arbeitgeberseite hat die Elternzeit zu bescheinigen.

Ist die Zustimmung der Arbeitgeberseite erforderlich?

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit **ohne Zustimmung der Arbeitgeberseite** genommen werden, d. h. auch dann, wenn zunächst nur Elternzeit für den Zweijahreszeitraum beantragt wird. Die Anmeldung der Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, muss erst **sieben Wochen vor ihrem Beginn** der Arbeitgeberseite zugegangen sein. Wenn sich das dritte Jahr Elternzeit unmittelbar an eine bereits beanspruchte Elternzeit anschließt, zählt es nicht als neuer Zeitabschnitt.

Wie kann Elternzeit übertragen werden?

Mit Zustimmung der Arbeitgeberseite kann ein beliebiger Anteil der dreijährigen Elternzeit von bis zu zwölf Monaten angespart und **bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden**. Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet, d. h. dem übertragenden Elternteil wird eine Elternzeit des Partners nicht angerechnet. Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen, dabei zählt die Übertragung als ein Zeitabschnitt. Eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die Eltern sollten sich wegen der Übertragung der restlichen Elternzeit auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag rechtzeitig mit dem Arbeitgeber verständigen. Sonst besteht die Gefahr, dass die restliche Elternzeit verfällt. Stimmt die Arbeitgeberseite der Übertragung des flexiblen Jahres zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu, kann unter Einhaltung der Sieben-Wochen-Frist die restliche Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes von der Arbeitgeberseite verlangt werden.

Ein neuer Arbeitgeber ist nicht an die Zustimmung des vorherigen Arbeitgebers zur Übertragung der Elternzeit gebunden.

Auch bei **Mehrlingsgeburten** und bei **kurzer Geburtenfolge** stehen den Eltern für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Das bedeutet, dass eine Übertragung von bis zu zwölf Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum achten Geburtstag auch in diesen Fällen für jedes der Kinder **mit Zustimmung der Arbeitgeberseite** möglich ist. (Die zwölf Monate können beliebig aus den 36 Monaten ausgewählt werden, es muss nicht das „dritte Jahr“ sein.)

Bitte beachten Sie bei Ihrer Entscheidung, ob und wie lange Sie Elternzeit übertragen, dass ein Versicherungsverhältnis in der Arbeitslosenversicherung nur so lange besteht, wie ein Kind **unter drei Jahren** erzogen wird. Sollten Sie mehr als ein Jahr Elternzeit übertragen, kann sich dies negativ auf ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld auswirken. Lassen Sie sich im Zweifel vor der Übertragung von Elternzeit von der Agentur für Arbeit beraten.

Beispiele:

- I Zwillinge werden am 1. 2. 2007 geboren. Die Mutter kann **für das Kind A** die ersten beiden Jahre Elternzeit nehmen und **mit Zustimmung der Arbeitgeberseite** das dritte Jahr z. B. auf die Zeit vom 1. 2. 2010 bis 31. 1. 2011 übertragen. Für das Kind B überträgt sie das erste Jahr auf die Zeit vom 1. 2. 2011 bis 31. 1. 2012 und nimmt für das dritte Lebensjahr Elternzeit im Anschluss an die erste Elternzeit für Kind A. **Mit Zustimmung der Arbeitgeberseite** könnte die Mutter somit vom 1. 2. 2007 (bzw. im Anschluss an die Mutterschutzfrist) bis zum 31. 1. 2012 Elternzeit nehmen. Ohne Übertragung bleibt es bei der dreijährigen Elternzeit bis zur Vollendung der dritten Lebensjahre der Zwillinge.
- I Kind A wird am 1. 2. 2007 und Kind B am 1. 2. 2008 geboren. Wenn keine Elternzeit übertragen wird, dann schließt sich die Elternzeit für Kind B im Normalfall an die Elternzeit für Kind A an und endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres von Kind B am 31. 1. 2011. **Stimmt die Arbeitgeberseite einer Übertragung zu**, dann können von beiden Elternzeiten jeweils bis zu zwölf Monate übertragen werden, z. B.: Die Mutter meldet für das Kind A Elternzeit bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres an (31. 1. 2009). Im Anschluss nimmt sie zwei Jahre Elternzeit für Kind B bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres (31. 1. 2011). Im Anschluss nimmt sie mit Zustimmung des Arbeitgebers die übertragenen zwölf Monate der Elternzeit für Kind A – das dritte Lebensjahr – (bis zum 31. 1. 2012) und dann die zwölf Monate der Elternzeit für Kind B (bis zum 31. 1. 2013).

Aufteilung der Elternzeit zwischen den Eltern

Beispiele:

- I Der Vater möchte unmittelbar nach der Mutterschutzfrist Elternzeit von zwölf Monaten nehmen. Dafür erhält er zwölf Monate lang Elterngeld, auf die zwei Partnermonate Elterngeld für die Mutter wird das Mutterschaftsgeld angerechnet. Die Mutter möchte ein Jahr Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich zur Einschulung des Kindes, nehmen. In diesem Fall ist die Elternzeit vom Vater sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist anzumelden und verbindlich festzulegen. Die Mutter muss sich dann rechtzeitig mit der Arbeitgeberseite über die Übertragung der Elternzeit und deren Beginn einigen.
- I Die Eltern möchten sich in der Elternzeit abwechseln. Die Mutter möchte während des ersten und dritten Lebensjahres des Kindes, der Vater für das zweite Lebensjahr Elternzeit nehmen. In diesem Fall muss die Mutter die Elternzeit für das erste Jahr sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist beantragen, sie erhält für insgesamt zwölf Monate Elterngeld; die Elternzeit für das dritte Lebensjahr muss sie aber erst sieben Wochen vor Beginn verbindlich festlegen, sie erhält für diesen Zeitraum kein Elterngeld. Der Vater muss seine Elternzeit auch erst sieben Wochen vor Beginn schriftlich verlangen. Er erhält für zwei Monate Elterngeld (Partnermonate). Beide Eltern haben nun noch die Möglichkeit, jeweils bis zu zwölf Monate Elternzeit bis zum achten Geburtstag ihres Kindes zu nehmen, jeweils ohne finanzielle Unterstützung, wenn ihr jeweiliger Arbeitgeber zustimmt.

Kann während der Elternzeit auch Teilzeit gearbeitet werden?

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit **bis zu 30 Stunden wöchentlich** zulässig. Für die Dauer des Bezugs von Elterngeld ist zu beachten, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats des Kindes nicht überschritten wird. Sind beide Eltern gemeinsam in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Wochenstunden ausüben. Väter und

Mütter müssen ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen, um die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen zu können. Da auch bei einer Inanspruchnahme der Partnermonate eine Erwerbstätigkeit in dieser Zeit 30 Wochenstunden nicht übersteigen darf, besteht die Möglichkeit, auch für diesen Zeitraum Elternzeit zu beanspruchen.

Besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit?

In Unternehmen mit **mehr als 15 Beschäftigten** besteht ein **Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit** zwischen 15 und 30 Wochenstunden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer;
- das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
- die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
- dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
- der Anspruch wurde der Arbeitgeberseite sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Im Antrag müssen auch der Beginn und der Umfang der gewünschten Arbeitszeit mitgeteilt werden. Um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen, soll außerdem die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit enthalten sein. **Um den Teilzeitan-spruch während der Partnermonate des Elterngeldes geltend machen zu können, muss für mindestens zwei Monate Elternzeit beansprucht werden.**

Ist die Arbeitgeberseite mit der Verringerung der Arbeitszeit nicht einverstanden, kann sie die Zustimmung nur **innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen** schriftlich ablehnen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, **Arbeitslosengeld während der Elternzeit** zu beziehen, wenn der Elternteil den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes für eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung zwischen 15 und 30 Wochenstunden zur Verfügung steht. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Agentur für Arbeit. Auch wenn ein Unternehmen nur eine Beschäftigung von weniger als 15 Stunden wöchentlich anbieten kann, obwohl der Elternteil mehr arbeiten möchte, sollte dieser sich von der Agentur für Arbeit über eventuell bestehende Ansprüche auf Arbeitslosenleistungen informieren lassen.

Wenn die Arbeitgeberseite einverstanden ist, kann man auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständige bzw. Selbstständiger Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich leisten.

In Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten müssen sich die Eltern mit der Arbeitgeberseite über die Teilzeitarbeit einigen; einen Anspruch haben sie nicht nach diesem Gesetz. Auf eine Teilzeiterwerbstätigkeit mit weniger als 15 Wochenstunden besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch.

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden. Wird während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit vereinbart, gilt diese nur für die Dauer der Elternzeit. Mit Ende der Elternzeit lebt das Arbeitsverhältnis automatisch in der Form wieder auf, in der es vor der Elternzeit bestanden hat.

Was ist, wenn bereits vor der Elternzeit Teilzeit gearbeitet wurde?

Eine schon vorher bis zur zulässigen Grenze von 30 Wochenstunden ausgeübte Teilzeitbeschäftigung kann ohne einen Antrag unverändert fortgesetzt werden.

Besteht auch nach Ende der Elternzeit ein Anspruch auf Teilzeitarbeit?

Ein Anspruch auf Teilzeitarbeit nach Beendigung der Elternzeit richtet sich nach den Vorschriften des **Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge**. Nähere Auskünfte erteilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter der Telefonnummer 018 05/67 67 14.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Teilzeit – alles, was Recht ist“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (zu beziehen über: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion, Postfach 500, 53105 Bonn). Die Broschüre steht auch auf der Internetseite des BMAS zur Verfügung (www.bmas.bund.de).

Besteht während der Elternzeit Kündigungsschutz?

Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. **Der besondere Kündigungsschutz nach dem BEEG beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn, und endet mit Ablauf der Elternzeit.** Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, so gilt der besondere Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in der Elternzeit befindet. Er gilt nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen. Nehmen die Eltern für bestimmte Zeitabschnitte gemeinsam Elternzeit, so gilt in dieser Zeit für beide auch der besondere Kündigungsschutz.

Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen gilt er auch, wenn der Elternteil nach der Geburt des Kindes keine Elternzeit in Anspruch nimmt und bei seinem Arbeitgeber eine bisherige Teilzeitarbeit im zulässigen Umfang von 30 Wochenstunden fortsetzen oder eine entsprechende Teilzeitbeschäftigung nach der Geburt aufnehmen will.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Arbeitgeberseite allerdings bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle die Zulässigkeitsklärung einer Kündigung beantragen.

Spricht die Arbeitgeberseite während der Elternzeit eine Kündigung aus, muss die **Rechtsunwirksamkeit der Kündigung innerhalb von drei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde durch Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Unterbleibt die Klageerhebung, gilt die Kündigung als rechtswirksam. Darüber hinaus sollte die Aufsichtsbehörde, in der Regel das Gewerbeaufsichtsamt oder das Amt für Arbeitsschutz, informiert werden.

Kündigt die Arbeitgeberseite ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde, gilt die oben genannte Drei-Wochen-Frist nicht. Das Klagerecht kann jedoch verwirken, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer längere Zeit untätig bleibt. Deshalb sollte auch in diesem Fall innerhalb der Drei-Wochen-Frist Klage erhoben werden.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kündigung während der Elternzeit sind folgende Behörden zuständig:

Baden-Württemberg

Regierungspräsidien

Bayern

Gewerbeaufsichtsämter der Bezirke

Berlin

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

Brandenburg

Landesamt für Arbeitsschutz

Bremen

Gewerbeaufsichtsämter

Hamburg

Behörde Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Hessen

Regierungspräsidien

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Abt. Arbeitsschutz

Niedersachsen

Gewerbeaufsichtsämter

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierungen

Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion

Saarland

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Sachsen

Regierungspräsidien
Abteilung Arbeitsschutz

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht

Schleswig-Holstein

Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit

Thüringen

Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz
und technischen Verbraucherschutz

Die Anschriften finden Sie im Internet unter:

www.bmfsfj.de (Suchbegriff: Aufsichtsbehörden)

Wie kann Elternzeit vorzeitig beendet oder verlängert werden?

Die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich.

Wird eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls erforderlich (z. B. schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung), kann der Arbeitgeber dies nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Eine **vorzeitige Beendigung** der laufenden Elternzeit von Müttern wegen neu einsetzender Mutterschutzfristen für ein weiteres Kind **ist jedoch nicht möglich**.

Haben sich die Eltern die Elternzeit aufgeteilt und kann der geplante Wechsel aus wichtigem Grund nicht erfolgen, hat die Arbeitgeberseite der Verlängerung zuzustimmen. Die verlängerte Elternzeit zählt nur als ein Zeitabschnitt.

Erklärt sich der Arbeitgeber mit der vorzeitigen Beendigung einverstanden, ist auch in diesem Fall ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der verbleibenden Elternzeit mit Zustimmung übertragbar.

Kann man nach der Elternzeit an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren?

In der Regel wird man dies können. Ob es tatsächlich der Fall ist, hängt vom Inhalt des Arbeitsvertrags und der dort festgelegten Tätigkeit ab. Falls **eine Umsetzung** zulässig ist, darf sie nur **auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz** erfolgen. Eine Umsetzung, die mit einer Schlechterstellung, insbesondere einem geringeren Entgelt, verbunden wäre, ist nicht zulässig.

Wurde nur für die Dauer der Elternzeit die Arbeitszeit verringert, muss **nach Beendigung der Elternzeit zur früheren Arbeitszeit zurückgekehrt** werden.

Was passiert mit dem Jahresurlaub?

Erholungsurlaub kann anteilig **für jeden vollen Kalendermonat Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt** werden. Dies gilt nicht, wenn während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird. Wird während der Elternzeit keine Teilzeit – beim eigenen Arbeitgeber – geleistet, hat der Arbeitgeber den restlichen Erholungsurlaub nach Ende der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Er erlischt nicht wie im Normalfall zu einem festen Zeitpunkt des Folgejahres. Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren, verlängert sich der Übertragungszeitraum. Folglich werden Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr, in dem die erste Elternzeit begonnen hat, weiter übertragen, wenn der noch zustehende Erholungsurlaub nach dem Ende der ersten Elternzeit aufgrund einer weiteren Elternzeit nicht beansprucht werden konnte.

Der Übertragungszeitraum verlängert sich nicht durch die Geburt eines weiteren Kindes. Wird allerdings während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, bedarf es keiner Übertragung auf den Zeitraum nach der Elternzeit. In diesen Fällen kann die oder der Teilzeitbeschäftigte von der reduzierten Arbeitsverpflichtung freigestellt werden, also trotz der in Anspruch genommenen Elternzeit Urlaub erhalten. Wenn das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf der Elternzeit endet, wird der verbleibende Urlaub in Geld abgegolten.

Wer berät über die Elternzeit?

Die **Elterngeldstellen** haben die Aufgabe, über die Bedingungen und Wirkungen der Elternzeit zu beraten. Eltern sowie Arbeitgeber können sich auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicetelefons des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wenden.

Wie ist die Krankenversicherung während der Elternzeit geregelt?

Für die Beantwortung dieser Frage wird auf die Ausführungen auf Seite 29 f. der Broschüre verwiesen.

Was ist hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung zu beachten?

Zu den Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld zählt die zwölfmonatige Anwartschaftszeit innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist. Dabei werden auch **Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld vor der Geburt des Kindes sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren einbezogen**, wenn die oder der Betroffene unmittelbar vor Beginn des Versicherungstatbestands in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung bezogen hat (vgl. § 26 Abs. 2a SGB III). Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Agentur für Arbeit.

Wie werden Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung berücksichtigt?

Seit dem Rentenreformgesetz 1992 werden für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, drei Erziehungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Dies bedeutet eine erhebliche Steigerung der Monatsrente. Die Kindererziehungszeit wird demjenigen zugeordnet, der das Kind erzogen hat. Ein Wechsel der Zuordnung unter den Eltern ist möglich. **Soll dem Vater die Kindererziehungszeit zugerechnet werden, müssen die Eltern dies rechtzeitig mit Wirkung für künftige Kalendermonate gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger erklären. Die Zuordnung kann rückwirkend nur für höchstens 2 Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen. Anderenfalls wird die Kindererziehungszeit automatisch der Mutter zugerechnet. Informieren Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.**

Weitere Informationen enthält die kostenlose Broschüre „Kindererziehung – Plus für die Rente“, die bei der Deutschen Rentenversicherung, Vordruckversandstelle, 10704 Berlin (**www.deutsche-rentenversicherung-bund.de**) angefordert werden kann.



Das Gesetz

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2009 (BGBl. I, S. 61)

Abschnitt 1 Elterngeld

§ 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

(2)¹Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

1. nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist oder als Missionar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner

des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder

3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt.

²Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Leb...

(3)¹Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Nr. 2 auch, wer

1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.

²Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.

(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigende Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - d) nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

§ 2

Höhe des Elterngeldes

(1) ¹Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durch-

schnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. ²Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 zu berücksichtigen.

(2) In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1.000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent.

(3) ¹Für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechnete Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, das durchschnittlich geringer ist als das nach Absatz 1 berücksichtigte durchschnittlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. ²Als vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielter monatlicher Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist dabei höchstens der Betrag von 2.700 Euro anzusetzen.

(4) ¹Lebt die berechnete Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch

nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt, so wird das nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 zustehende Elterngeld um 10 Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht.

²Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechnete Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 6 erhöht. ³Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes bei der berechneten Person. ⁴Die Altersgrenze nach Satz 1 beträgt bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils 14 Jahre. ⁵Der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

(5) ¹Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. ²Dies gilt auch, wenn in dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist. ³Der Betrag nach Satz 1 wird nicht zusätzlich zu dem Elterngeld nach den Absätzen 1 bis 3 gezahlt.

(6) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das nach den Absätzen 1 bis 5 zustehende Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

(7) ¹Als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ist der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversi-

cherung in Höhe des gesetzlichen Anteils der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über die mit einem Zwölftel des Pauschbetrags nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werbungskosten zu berücksichtigen.²Sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes werden nicht als Einnahmen berücksichtigt.³Als auf die Einnahmen entfallende Steuern gelten die abgeführte Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, im Falle einer Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil.⁴Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.⁵Kalendermonate, in denen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat, bleiben bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legenden Kalendermonate unberücksichtigt.⁶Unberücksichtigt bleiben auch Kalendermonate, in denen die berechnete Person Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat oder in denen während der Schwangerschaft wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist.⁷Das Gleiche gilt für Kalendermonate, in denen die berechnete Person Wehrdienst nach

Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes geleistet hat, wenn dadurch Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.

(8) ¹Als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Gewinn zu berücksichtigen.²Grundlage der Einkommensermittlung ist der Gewinn, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechenden Berechnung ergibt.³Kann der Gewinn danach nicht ermittelt werden, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen.⁴Als auf den Gewinn entfallende Steuern gilt im Falle einer Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil der Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.⁵Auf Antrag der berechtigten Person ist Absatz 7 Satz 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

(9) ¹Ist die dem zu berücksichtigenden Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit sowohl während des gesamten für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraums als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums ausgeübt worden, gilt abwei-

chend von Absatz 8 als vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielt es monatliches Einkommen aus dieser Erwerbstätigkeit der durchschnittlich monatlich erzielte Gewinn, wie er sich aus dem für den Veranlagungszeitraum ergangenen Steuerbescheid ergibt. ²Dies gilt nicht, wenn im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 5 und 6 vorgelegen haben. ³Ist in dem für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum zusätzlich Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt worden, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 auch für die dem Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit erfüllt sind; in diesen Fällen gilt als vor der Geburt durchschnittlich erzielt es monatliches Einkommen nach Absatz 7 das in dem dem Veranlagungszeitraum nach Satz 1 zu Grunde liegenden Gewinnermittlungszeitraum durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit. ⁴Als auf den Gewinn entfallende Steuern ist bei Anwendung von Satz 1 der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil der im Steuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer anzusetzen.

§ 3

Anrechnung von anderen Leistungen

(1) ¹Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte für die Zeit ab dem Tag der Geburt zusteht, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des

Mutterschutzgesetzes auf das ihr zustehende Elterngeld nach § 2 angerechnet. ²Das Gleiche gilt für Mutterschaftsgeld, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes zusteht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen. ⁴Stehen die Leistungen nach den Sätzen 1 bis 3 nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen.

(2) ¹Soweit Berechtigte an Stelle des vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt andere Einnahmen erzielen, die nach ihrer Zweckbestimmung dieses Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen, werden diese Einnahmen auf das für das ersetzte Einkommen zustehende Elterngeld angerechnet, soweit letzteres den Betrag von 300 Euro übersteigt; dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. ²Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Elterngeld angerechnet, soweit sie für denselben Zeitraum zustehen und die auf der Grundlage des Vertrages zur Gründung der Europäischen

Gemeinschaft erlassenen Verordnungen nicht anzuwenden sind.²Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

§ 4

Bezugszeitraum

(1)¹Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.²Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

(2)¹Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt.

²Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf zwölf Monatsbeträge.³Sie haben Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt.

⁴Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.

(3)¹Ein Elternteil kann mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen.²Lebensmonate des Kindes, in denen nach § 3 Abs. 1 oder 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht.³Ein Elternteil kann abweichend von Satz 1 für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätig-

keit erfolgt und mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht.⁴Elterngeld für 14 Monate steht einem Elternteil auch zu, wenn

1. ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden ist,
2. eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und
3. der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

(4) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

(5)¹Die Absätze 2 und 3 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend.²Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

§ 5**Zusammentreffen von Ansprüchen**

(1) Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie, wer von ihnen welche Monatsbeträge in Anspruch nimmt.

(2) ¹Beanspruchen beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen zustehenden zwölf oder 14 Monatsbeträge Elterngeld, besteht der Anspruch eines Elternteils, der nicht über die Hälfte der Monatsbeträge hinausgeht, ungekürzt; der Anspruch des anderen Elternteils wird gekürzt auf die verbleibenden Monatsbeträge. ²Beanspruchen beide Elternteile Elterngeld für mehr als die Hälfte der Monate, steht ihnen jeweils die Hälfte der Monatsbeträge zu.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend. ²Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen kann, nicht erzielt, kommt es abweichend von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.

§ 6**Auszahlung und Verlängerungsmöglichkeit**

¹Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. ²Die einer Person zustehenden Monatsbeträge werden auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt, sodass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt.

³Die zweite Hälfte der jeweiligen Monatsbeträge wird beginnend mit dem Monat

gezahlt, der auf den letzten Monat folgt, für den der berechtigten Person ein Monatsbetrag der ersten Hälfte gezahlt wurde.

§ 7**Antragstellung**

(1) ¹Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. ²Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

(2) ¹In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird. ²Die im Antrag getroffene Entscheidung kann bis zum Ende des Bezugszeitraums ohne Angabe von Gründen einmal geändert werden. ³In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung ist bis zum Ende des Bezugszeitraums einmal eine weitere Änderung zulässig. ⁴Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats verlangt werden, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. ⁵Sie ist außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind. ⁶Im Übrigen finden die für die Antragstellung geltenden Vorschriften auch auf den Änderungsantrag Anwendung.

(3) ¹Der Antrag ist außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person von der Person, die ihn stellt, und zur Bestätigung der Kenntnisnahme auch

von der anderen berechtigten Person zu unterschreiben.² Die andere berechnete Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld stellen oder der Behörde anzeigen, für wie viele Monate sie Elterngeld beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 überschritten würde.³ Liegt der Behörde weder ein Antrag noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 2 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge ausgezahlt; die andere berechnete Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Abs. 2 nur für die unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 verbleibenden Monate Elterngeld erhalten.

§ 8

Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

(1) Soweit im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht wurden, ist nach Ablauf des Bezugszeitraums das in dieser Zeit tatsächlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nachzuweisen.

(2) Elterngeld wird in den Fällen, in denen nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird.

(3) Kann das vor der Geburt des Kindes erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden oder wird nach den

Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt.

§ 9

Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers

¹ Soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber der nach § 12 zuständigen Behörde für bei ihm Beschäftigte das Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge sowie die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen; das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber.² Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

§ 10

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

(1) Das Elterngeld und vergütete Sozialleistungen der Länder sowie aus § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(2) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(3) In den Fällen des § 6 Satz 2 bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 Euro als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu einer Höhe von 150 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

§ 11

Unterhaltungspflichten

¹Unterhaltungsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Elterngeldes und vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. ²In den Fällen des § 6 Satz 2 werden die Unterhaltungspflichten insoweit berührt, als die Zahlung 150 Euro übersteigt. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12

Zuständigkeit; Aufbringung der Mittel

(1) ¹Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. ²Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit. ³In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechnete Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte; hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.

(2) Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld.

§ 13

Rechtsweg

(1) ¹Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. ²§ 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 12 bestimmt wird.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 genannten Behörden.

Abschnitt 2**Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

§ 15

Anspruch auf Elternzeit

(1) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie

1. a) mit ihrem Kind,
 - b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 erfüllen, oder
 - c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben,
- in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

²Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

(1a) ¹Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
2. ein Elternteil des Kindes sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

² Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

(2) ¹ Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. ² Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. ³ Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden.

⁴ Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden. ⁵ Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 3 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. ⁶ Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) ¹ Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. ² Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

(4) ¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. ² Eine im Sinne des § 23 des Achten

Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. ³ Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. ⁴ Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) ¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung beantragen. ² Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. ³ Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 verbunden werden. ⁴ Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.

(6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.

(7) ¹ Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen

in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,

2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

²Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. ³Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. ⁴Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. ⁵Soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen erheben.

§ 16

Inanspruchnahme der Elternzeit

(1) ¹Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. ²Bei dringenden

Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. ³Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 1 angerechnet. ⁴Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. ⁵Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ⁶Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen.

(2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) ¹Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. ²Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. ³Die Arbeitnehmerin kann ihre Elternzeit nicht wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des

Mutterschutzgesetzes vorzeitig beenden; dies gilt nicht während ihrer zulässigen Teilzeitarbeit. ⁴Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Urlaub

(1) ¹Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen.

²Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder wird es im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt, so hat der

Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten als ihm oder ihr nach Absatz 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18

Kündigungsschutz

(1) ¹Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen.

²In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. ³Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. ⁴Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen

1. während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten oder
2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Bezugszeitraums nach § 4 Abs. 1 haben.

§ 19**Kündigung zum Ende der Elternzeit**

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20**Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte**

(1)¹Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes. ²Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2)¹Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. ²Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21**Befristete Arbeitsverträge**

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf

Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrags muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.

(4)¹Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung der Elternzeit mitgeteilt hat. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Fall des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7)¹Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer

und Arbeitnehmerinnen, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter oder eine Vertreterin eingestellt ist. ²Dies gilt nicht, wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mitzuzählen ist. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Abschnitt 3 Statistik- und Schlussvorschriften

§ 22

Bundesstatistik

(1) ¹Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung ist eine laufende Erhebung zum Bezug von Elterngeld als Bundesstatistik durchzuführen. ²Die Erhebung erfolgt zentral beim Statistischen Bundesamt.

(2) Die Statistik erfasst nach Maßgabe des Absatzes 3 vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2007 folgende Erhebungsmerkmale:

1. Bewilligung oder Ablehnung des Antrags,
2. Monat und Jahr des ersten Leistungsbezugs,
3. Monat und Jahr des letzten Leistungsbezugs,
4. Art der Berechtigung nach § 1,
5. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags (§ 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6),

6. Höhe des ersten vollen zustehenden Monatsbetrags,
7. Höhe des letzten zustehenden Monatsbetrags,
8. tatsächliche Bezugsdauer des Elterngeldes,
9. Art und Höhe anderer angerechneter Leistungen nach § 3,
10. Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6),
11. Inanspruchnahme und Anzahl der Partnermonate (§ 4 Abs. 2 und 3),
12. Geburtstag des Kindes,
13. für die Antragstellerin oder den Antragsteller:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
 - b) Staatsangehörigkeit,
 - c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
 - d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
 - e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und 8 bis 13 sind für das Jahr 2007 für jeden Antrag, nach Absatz 2 Nr. 2 bis 13 ab 2008 für jeden beendeten Leistungsbezug zu melden.

(4) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der zuständigen Behörde
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Kennnummer des Antragstellers oder der Antragstellerin

§ 23

Auskunftspflicht; Datenübermittlung

(1) ¹Für die Erhebung nach § 22 besteht Auskunftspflicht. ²Die Angaben nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 sind freiwillig. ³Auskunftspflichtig sind die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen.

(2) ¹Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist gegenüber den nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 Abs. 2 auskunftspflichtig. ²Die zuständigen Stellen nach § 12 Abs. 1 dürfen die Angaben nach § 22 Abs. 2 Nr. 13, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, nur durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Abs. 2 und nur für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt verwenden und haben diese unverzüglich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt zu löschen.

(3) Die in sich schlüssigen Angaben sind als Einzeldatensätze elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtszeitraums an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

§ 24

Übermittlung

¹An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bun-

desamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. ²Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

§ 25

Bericht

¹Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 2008 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor. ²Er darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 26

Anwendung der Bestimmungen des Sozialgesetzbuches

(1) Soweit dieses Gesetz zum Elterngeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

2) § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 27

Übergangsvorschrift

(1) Für die vor dem 1. Januar 2007 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufge-

nommenen Kinder sind die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden; ein Anspruch auf Eltern-geld besteht in diesen Fällen nicht.

(2) ¹Der Zweite Abschnitt ist in den in Absatz 1 genannten Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass es bei der Prüfung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des Kindes nicht ankommt. ²Ein vor dem 1. Januar 2007 zustehender Anspruch auf Elternzeit kann bis zum 31. Dezember 2008 geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Abs. 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

A photograph of a family of three standing on a white staircase. The father, on the left, is wearing a white long-sleeved shirt and light-colored trousers, smiling and holding the baby. The mother, on the right, is wearing a dark brown dress and smiling. The baby is being held between them. The background is a light-colored wall with horizontal lines.

Stichwortverzeichnis

Stichwortverzeichnis

A

Adoption 55 f., 58
Alleinerziehende 17
Änderungen im Bezugszeitraum des
Elterngeldes 33 f.
Angenommene Kinder 9
Anmeldung der Elternzeit 58 ff.
Anspruch auf Elterngeld 9 ff.
Anspruch auf Elternzeit 53 ff.
Antrag auf Elterngeld 31 f.
Arbeitgeber 19, 61, 62, 67 ff.
Arbeitslosengeld 23, 65
Arbeitslosengeld II 23, 27, 28
Aufteilung der Elternzeit 63
Aufsichtsbehörden der Länder 48 ff.
Ausländer 11
Ausländische Leistungen 26 f.
Auszubildende 10, 31

B

BAföG 23
Beamte 10, 55
Befristete Arbeitsverträge 56, 66
Berechnung des Elterngeldes 18 ff.

E

Ehepartner/-gatten 9, 53
Elterngeldstellen 36 ff.
Entgeltersatzleistungen 25

F

Freibeträge 21

G

Gefährdung des Kindeswohls 18
Gering verdienende Eltern 12
Geschwisterbonus 14 f.

H

Hausfrauen/-männer 31
Härtefälle 11, 32

K

Kinderzuschlag 27
Krankenversicherung 24, 29 f., 72
Krankheit 10, 17, 54
Kündigungsschutz 31, 67 ff.
Kurzarbeitergeld 23
Kurze Geburtenfolge 61

L

Lebenspartner 9, 53

M

Mehrlingsgeburten 14, 26, 28, 61
Mutterschaftsgeld 16, 18, 24 ff., 73 f.
Mutterschutzfrist 30, 55, 59

N

Nichtselbstständig Beschäftigte 19 f.

P

Partnermonate 16, 17, 57f., 63, 65
Pflegefamilien/-eltern 10, 56

R

Renten(-zahlungen) 23, 25

S

Schwerbehinderung 10, 17, 54
Selbstständige 20 f., 31
Sozialhilfe 27, 28, 57
Sozialleistungen 27 f.
Steuerklasse 21 ff.
Steuern 30 f.
Stipendien 23
Studierende 10

T

Teilzeitarbeit 13 f., 30, 53, 59, 63 ff.
Tod 10, 54

U

Unterhalt 28
Urlaub 71 f.

V

Verlängerung des
Auszahlungszeitraums 18
Verteilung der Monate auf die Eltern 16
Verwandte 10
Vorzeitige Beendigung der Elternzeit 70

W

Wohngeld 27

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0 18 05/77 80 90*
Fax: 0 18 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Stand: Februar 2009

Gestaltung: KIWI GmbH, Osnabrück

Druck: DruckVogt GmbH, Berlin

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

- * jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich
- ** nur Anrufe aus dem Festnetz, 3,9 Cent
pro angefangene Minute